

Vernehmlassungsbericht

Reglement über die Überbrückungshilfe im Kulturbereich

Vernehmlassungsvorlage vom 29. Juni 2020	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen im Reglement
Reglement über die Überbrückungshilfe im Kulturbereich			
<i>Der Einwohnerrat Aarau,</i> gestützt auf die §§ 20 Abs. 2 lit. c und 90f des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz, GG) vom 19. Dezember 1978 ¹⁾ sowie § 12 Abs. 1 lit. b der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau vom 23. Juni 1980 ²⁾ <i>beschliesst:</i>			
I.			
1. Allgemeine Bestimmungen			
§ 1 Zweck ¹ Dieses Reglement bildet die Grundlage für Überbrückungs- und Nothilfe für Kulturschaffende, welche aufgrund von Covid-19 von Einschränkungen betroffen sind.			Keine Anpassungen

¹⁾ SAR [171.100](#)

²⁾ SRS [1.1-1](#)

<p>§ 2 Geltungsbereich</p> <p>¹ Unterstützt werden ausschliesslich in Aarau wohnhafte Kulturschaffende oder Vereinigungen aus dem Kulturbereich mit Sitz in Aarau.</p> <p>² Bei Zu- oder Wegzug beschränkt sich die Dauer der Unterstützung auf die Zeit, während der die oder der Kulturschaffende in Aarau wohnhaft war oder die Vereinigung ihren Sitz in Aarau hatte.</p>	<p>SP Aarau Stimmt dem Vorschlag zu. Die SP Aarau ist der Meinung, die Unterstützung soll Aarauer Kulturschaffenden zugutekommen.</p> <p>Alle übrigen Vernehmlassungsteilnehmenden stimmten dem Vorschlag ebenfalls zu.</p>		<p>Keine Anpassungen</p>
<p>§ 3 Finanzierung</p> <p>¹ Zur Finanzierung der Unterstützungsleistungen steht der Betrag von insgesamt 40'000 Franken zur Verfügung.</p>	<p>Visarte Aargau Stimmt dem Vorschlag zu.</p> <p>Verein Q Aarauer Kultur Stimmt dem Vorschlag zu. Weist darauf hin, dass es nicht nachvollziehbar sei, in welcher Grössenordnung sich die "Gebühren für bis am 31. Dezember 2020 durchgeführte kulturelle Aufführungen auf öffentlichen Plätzen und in Gebäuden der Stadt" – die bezifferbar sein müssten – bewegen würden. Möglicherweise bleibe nur noch ein kleiner Betrag für die weiteren Bedürfnisse.</p>	<p>Die Leistungen werden nach dem Prinzip "first come, first serve" erbracht, bis die Mittel von 40'000 Franken ausgeschöpft sind. Eine Differenzierung nach einzelnen Leistungen ist einerseits schwierig, zudem würden damit die einzelnen Anspruchsberechtigten eingeschränkt. Die Bildung einzelner Töpfe ist daher nicht sinnvoll.</p>	<p>Keine Anpassungen</p>

Aargauischer Kulturverband

Stimmt dem Vorschlag eher zu. Wichtig erscheint dem AGKV eine Priorisierung nach der Dringlichkeit und Notlage der betroffenen Kulturschaffenden und -institutionen. Die Unterstützung sollte prioritär dazu dienen, Existenzen von Privatpersonen, Vereine und Institutionen zu sichern bzw. zu überbrücken.

SP Aarau

Stimmt dem Vorschlag eher zu. Der Ansatz «first come, first serve» ist aus verwaltungstechnischer Sicht sicherlich sehr einfach umzusetzen, und ein schnelles, einfaches und unbürokratisches Antragsverfahren ist zu begrüßen. Die SP Aarau sieht aber eine mögliche Konkurrenzsituation zwischen Anträgen auf Erwerbsausfallentschädigungen und Anträgen auf Erlass der Grundgebühren für Anlässe auf öffentlichen Plätzen und in städtischen Gebäuden. Für die SP Aarau ist es wichtig, dass Privatpersonen in jedem Fall ihre Erwerbsausfallentschädigung erhalten, wenn sie eine Notlage geltend machen und diese in einem gültigen Antrag darlegen können. Würde noch während der Gültigkeit dieses Reglements das Budget von CHF 40'000 vollständig ausgeschöpft, so ist von Seiten Stadtrat ein angemessener Nachtragskredit zuhanden des Einwohnerrats zu stellen.

Es kann davon ausgegangen werden und ist den Kulturschaffenden auch zumutbar, aufgrund einer Notlage als dringlich erachtete Gesuche raschmöglichst einzureichen, so dass die verfügbaren Mittel noch nicht ausgeschöpft sind. Die Unterstützung von Aarau Kulturschaffenden erfolgt auf verschiedenen Ebenen (Bund, Verbände, Kanton) und die Mittel gemäss diesem Reglement unterliegen dem Grundsatz der Subsidiarität (§ 4 Abs. 1).

Das Zurverfügungstellen von weiteren finanziellen Mitteln ist denkbar. Auch eine zeitliche Ausdehnung, je nach Entwicklung der Coronakrise, ist möglich. Hierfür bräuchte es einen Antrag des Stadtrats an den Einwohnerrat auf Anpassung des Reglements mit gleichzeitiger Erhöhung des Verpflichtungskredits. Dies wäre zu gegebener Zeit zu prüfen.

² Es wird solange Unterstützung geleistet, als Mittel gemäss Absatz 1 zur Verfügung stehen.

2. Erwerbsausfallersatz			
<p>§ 4 Anspruch</p> <p>¹ Kulturschaffende haben im Rahmen der gemäss § 3 Abs. 1 zur Verfügung stehenden Mittel Anspruch auf Erwerbsausfallersatz, wenn andere Hilfeleistungen nicht ausreichen und die eigenen Mittel nicht genügen.</p> <p>² Als andere Hilfeleistungen gelten im Zusammenhang mit Covid-19 bereitgestellte finanzielle Hilfen von Bund, Verbänden und Kanton.</p> <p>³ Für natürliche Personen richtet sich die Bemessung nach den für die Geltendmachung von materieller Hilfe geltenden Grundsätzen.</p>	<p>Alle Vernehmlassungsteilnehmenden stimmten dem Vorschlag zu.</p>		<p>Keine Anpassungen zu Abs. 1-3</p>

<p>⁴ Für Vereinigungen wird pro Vollzeitstelle ein Überbrückungskredit von maximal 2500 Franken pro Monat ausgerichtet.</p>	<p>Verein Q Aarauer Kultur Stimmt dem Vorschlag eher nicht zu. Der zur Verfügung stehende Kredit wirke auf den ersten Blick sehr "symbolisch". Erst recht fragwürdig werde es, wenn bei "Vereinigungen" die Zahl von 2500 Franken pro Vollzeitstelle und Monat genannt wird. Bei beispielsweise 4 Vollzeitstellen während einer Dauer von 3 Monaten wäre der Kredit bereits nahezu aufgebraucht. Problematisch findet der Verein Q Aarauer Kultur, dass nicht festgehalten werde, was eine "Vereinigung" sei und welche Leistungsangabe sie nachweisen müsse, um ein Gesuch einreichen zu können.</p>	<p>Der Betrag von 40'000 Franken stimmt mit der Forderung in der Motion überein. Für die Sprechung der Mittel gilt zudem der Grundsatz der Subsidiarität. Die Unterstützung von Aarauer Kulturschaffenden erfolgt strukturiert auf verschiedenen Ebenen (Bund, Verbände, Kanton), welche zuerst ausgeschöpft werden müssen. Die Leistungen der Stadt Aarau erfolgen in diesem Sinne als Ergänzung dazu.</p> <p>Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die genannte Summe ausreicht. Das Zurverfügungstellen von weiteren finanziellen Mitteln ist denkbar. Auch eine zeitliche Ausdehnung, je nach Entwicklung der Coronakrise, ist möglich. Hierfür bräuchte es einen Antrag des Stadtrats an den Einwohnerrat auf Anpassung des Reglements mit gleichzeitiger Erhöhung des Verpflichtungskredits. Dies wäre zu gegebener Zeit zu prüfen.</p> <p>Gemäss dem erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage (§ 2 Abs. 1) sind unter Vereinigungen juristische Personen wie etwa eine Aktiengesellschaft oder ein Verein zu verstehen, aber auch Vereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit aber mit einem rechtlichen Sitz, wie etwa eine Kollektivgesellschaft. Hat eine Vereinigung keinen Sitz (z.B. einfache Gesellschaft), kann ein Gesuch nur durch deren Mitglieder mit Wohnsitz Aarau gestellt werden.</p>	<p>⁴ Für Vereinigungen wird pro Vollzeitstelle ein Überbrückungskredithilfe von maximal 2500 Franken pro Monat ausgerichtet</p>
--	--	---	---

	<p>SP Aarau Bezüglich Absatz 4 sei anzunehmen (und festzustellen), dass die Überbrückungskredite von max. CHF 2500 pro Monat und Vollzeitstelle nicht zulasten des Verpflichtungskredites von CHF 40'000 anfallen.</p> <p>Die übrigen Vernehmlassungsteilnehmenden stimmten dem Vorschlag zu.</p>	<p>Der Betrag von 2500 Franken pro Monat ist ein Maximalbetrag, welcher im Rahmen des Verpflichtungskredits finanziert wird. Weitere finanzielle Mittel stehen nicht zur Verfügung.</p> <p>Im Rahmen der Auswertung der Vernehmlassungen wurde festgestellt, dass der Wortlaut der Bestimmung angepasst werden muss: Es wird kein Überbrückungskredit (Darlehen), sondern eine Überbrückungshilfe ausgerichtet. Eine Rückzahlung ist nur unter den Voraussetzungen von § 6 Abs. 1 vorgesehen.</p>	
<p>§ 5 Gesuch</p> <p>¹ Gesuche sind bis spätestens 31. Dezember 2020 bei der zuständigen Verwaltungsstelle einzureichen.</p> <p>² Mit dem Gesuch sind folgende Unterlagen einzureichen:</p> <p>a) Begründung der Notlage,</p> <p>b) Eingereichte Gesuche für Beiträge von Bund, Verbänden und Kanton,</p> <p>c) Entscheide über Beiträge von Bund, Verbänden und Kanton,</p>	<p>SP Aarau Wie bereits an früherer Stelle erwähnt, ist ein schnelles, einfaches und unbürokratisches Antragsverfahren anzustreben.</p>	<p>Das vorliegende Reglement ist darauf ausgelegt, dass ein schnelles, einfaches und unbürokratisches Verfahren möglich ist.</p>	<p>Keine Anpassungen</p>

<p>d) Aufstellung betreffend Einnahmen und Ausgaben, Vermögenssituation und Liquidität, unter Beilage der entsprechenden Nachweise.</p>			
<p>§ 6 Rückerstattung</p> <p>¹ Unterstützungszahlungen, die durch falsche oder irreführende Angaben erwirkt wurden, sind mit Zins zurückzuerstatten.</p>			Keine Anpassungen
<p>3. Weitere Massnahmen</p>			
<p>§ 7 Gebührenübernahme</p> <p>¹ Die Stadt übernimmt für bis am 31. Dezember 2020 durchgeführte kulturelle Aufführungen auf öffentlichen Plätzen und in Gebäuden der Stadt die Grundgebühren, wenn</p>	<p>Verein Q Aarau Kultur Stimmt dem Vorschlag eher zu. Es schein nicht klar, ob die Übernahme dieser "Grundgebühren" zulasten des zur Diskussion stehenden Kredites gehe oder nicht.</p>	<p>Der Betrag von 40'000 Franken steht für alle Unterstützungsleistungen zur Verfügung. Dies umfasst Leistungen für Erwerbsausfälle (§§ 4 ff.) und anfallende Gebühren (§ 7) zwischen dem 13. März 2020 und dem 31. Dezember 2020. Bei den anfallenden Gebühren findet eine interne Verrechnung zulasten des Verpflichtungskredits statt (vgl. erläuternder Bericht, § 7 Abs. 1). Das Zurverfügungstellen von weiteren finanziellen Mitteln ist denkbar. Auch eine zeitliche Ausdehnung, je nach Entwicklung der Coronakrise, ist möglich. Hierfür bräuchte es einen Antrag des Stadtrats an den Einwohnerrat auf Anpassung des Reglements mit gleichzeitiger Erhöhung des Verpflichtungskredits. Dies wäre zu gegebener Zeit zu prüfen.</p>	Keine Anpassungen

<p>² Gesuche sind bis spätestens 31. Dezember 2020 bei der zuständigen Verwaltungsstelle einzureichen.</p>			
<p>§ 8 Administrative Unterstützung</p> <p>¹ Die zuständige Verwaltungsstelle unterstützt die Kulturschaffenden bei der Beantragung von Hilfsgeldern.</p> <p>² Die Leistungen nach Absatz 1 erfolgen unentgeltlich und werden über das ordentliche Budget finanziert.</p>	<p>Die Vernehmlassungsteilnehmenden stimmen dem Vorschlag zu.</p> <p>SP Aarau Stimmt dem Vorschlag zu. Die SP Aarau findet das Angebot der unentgeltlichen Unterstützung von Antragstellenden in der Ausarbeitung ihrer Anträge sehr gut. Es wäre ausserdem zu begrüssen, wenn Vorlagen und Informationsmaterial bereitgestellt, und die Stadt über die neue Möglichkeit der Überbrückungshilfe aktiv informieren würde.</p>	<p>Bereits mit der durchgeführten Vernehmlassung sowie der Vorlage und dem Beschluss des Einwohnerrats wird die Bevölkerung über die Überbrückungshilfe im Kulturbereich informiert. Eine weitere aktive Kommunikation via Medienmitteilung ist durchaus denkbar und auch üblich (in der Regel nach Ablauf der Referendumsfrist). Die weitere Umsetzung erfolgt sodann durch die zuständige Verwaltungsstelle gemäss § 9. Dies wird die Abteilung Kultur sein.</p>	<p>Keine Anpassungen</p>
<p>4. Zuständigkeit und Verfahren</p>			
<p>§ 9 Zuständige Verwaltungsstelle</p> <p>¹ Der Stadtrat bestimmt die zuständige Verwaltungsstelle.</p>			<p>Keine Anpassungen</p>

<p>§ 10 Akteneinsicht</p> <p>¹ Die zuständige Verwaltungsstelle hat das Recht, Einsicht in die mit dem Gesuch zusammenhängenden Akten zu verlangen und die Unterstützung davon abhängig zu machen.</p>			Keine Anpassungen
5. Schlussbestimmungen			
<p>§ 11 Inkrafttreten und Geltungsdauer</p> <p>¹ Dieses Reglement tritt rückwirkend per 13. März 2020 in Kraft.</p> <p>² Es gilt bis zum 31. Dezember 2020.</p>	<p>SP Aarau Die Motion fordert die befristete Gültigkeit des Reglements bis Ende 2020. Die Gültigkeit des Reglements sollte jedoch im Rahmen der Pandemie-Gesamtsituation in der Schweiz (2. Welle) bewertet werden.</p>	<p>Das Reglement soll in Übereinstimmung mit der Forderung in der Motion bis Ende 2020 befristet sein.</p> <p>Das Zurverfügungstellen von weiteren finanziellen Mitteln ist denkbar. Auch eine zeitliche Ausdehnung, je nach Entwicklung der Coronakrise, ist möglich. Hierfür bräuchte es einen Antrag des Stadtrats an den Einwohnerrat auf Anpassung des Reglements mit gleichzeitiger Erhöhung des Verpflichtungskredits. Dies wäre zu gegebener Zeit zu prüfen.</p>	Keine Anpassungen

II.			
<i>Keine Fremdänderungen.</i>			
III.			
<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			
IV.			
Das Reglement unter Ziff. I tritt rückwirkend per 13. März 2020 in Kraft. Es gilt bis zum 31. Dezember 2020.			
Aarau, 21. September 2020 Im Namen des Einwohnerrates Der Präsident Thomas Richner Der Protokollführer Stefan Berner			

Folgende Organisationen und Personen haben an der Vernehmlassung teilgenommen: Verein Q Aarau Kultur, Aargauischer Kulturverband, Visarte Aargau, SP Aarau. Zusätzlich gingen 4 anonyme Stellungnahmen ein, welche wie in der Einladung zur Vernehmlassung mitgeteilt nicht berücksichtigt wurden; diese hätten der Vorlage aber ohne weitere Kommentare zugestimmt.